

Zusatzvereinbarung zur e-card Vereinbarung vom 13.10.2005,
abgeschlossen zwischen der Kurie niedergelassener Ärzte der
Ärztelammer für Wien und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten
der Stadt Wien

E-CARD – RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSÄRZTE

§ 1

(1) Die Vertragsärztin/ der Vertragsarzt ist verpflichtet, die e-card – sofern sie von der Patientin / vom Patienten vorgelegt wird – zu verwenden (Einlesen der e-card). Die e-card ist bei jeder Inanspruchnahme der Ärztin / des Arztes einzulesen. Ausgenommen davon sind Konsultationen außerhalb der Ordinationsräumlichkeiten (insbes. Hausbesuche und Heimvisiten und bei Visiten im Rahmen von Bereitschaftsdiensten), bei denen lediglich eine einmalige Nacherfassung (§ 3 Abs. 2 bis 4) pro Abrechnungszeitraum erforderlich ist. Hinsichtlich der Verrechenbarkeit ärztlicher Leistungen bleiben – sofern in der Folge nicht anderes geregelt wird – die Regelungen der e-card Vereinbarung unberührt.

(2) Das Einlesen der e-card bzw. die Eingabe der SV-Nummer (§ 2) wird im e-card-System gespeichert. Die Übertragung erfolgt mit dem Tagesdatum (keine Uhrzeit). Eine Verrechnung der anlässlich des Arztkontaktes erbrachten Leistungen ist nur möglich, wenn die e-card anlässlich des Arztkontaktes eingelesen wurde bzw. die Sozialversicherungsnummer eingegeben wurde und die online-Anspruchsprüfung einen aufrechten Anspruch ergab. Bei einem medizinischen Notfall, bei dem die Patientin / der Patient weder die e-card mithat, noch ihre / seine Sozialversicherungsnummer kennt, kann dieser Vorgang im selben Abrechnungszeitraum bzw. innerhalb der im § 3 genannten Nachfrist nachgeholt werden.

(3) Die e-card ist eine Keycard (Schlüssel- und Signaturkarte), welche in Echtzeit auf Validität geprüft wird; dabei erfolgt auch in Echtzeit eine Anspruchsprüfung. Nachträgliche Prüfungen kommen daher nur auf Grund einer Störung und bei Hausbesuchen sowie bei dem in Abs. 2 letzter Satz beschriebenen medizinischen Notfall in Frage. Konsultationen, die während einer Störung des e-card-Systems erfasst werden (Einlesen der e-card oder Nacherfassung), können ohne Rücksicht auf das

erzeugten Beleg durch Unterschrift den Arztkontakt sowie den Anspruch zu bestätigen hat. Die Belege sind von der Vertragsärztin / dem Vertragsarzt bis zum Ende der Einspruchsfrist aufzubewahren und der KFA auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Diese Vorgangsweise ist als Ausnahme zu betrachten und soll daher auch minimiert werden.

(4) Eine Verrechenbarkeit ist jedenfalls nur dann gegeben, wenn eine Online-Anspruchsprüfung den Anspruch bestätigt hat, andernfalls gilt die Patientin / der Patient als Privatpatient.

(5) Die Vertragsparteien werden darauf hinwirken, dass der Einsatz der e-card möglichst regelmäßig erfolgt.

VERRECHENBARKEIT BEI NICHTVORLAGE DER E-CARD

§ 3

(1) Das Nachbringen der e-card als Anspruchsnachweis für den jeweiligen Abrechnungszeitraum ist innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Abrechnungsperiode, in der die Erstkonsultation erfolgte, möglich.

(2) Das Nacherfassen von Konsultationen ist in den folgenden Fällen zulässig:

- Störung des e-card Systems
- Konsultationen außerhalb der Ordinationsräume (insbes. Hausbesuch, Heimvisite, Bereitschaftsdienst)
- Konsultationen in vertraglich genehmigten Zweitordinationen ohne e-card-Ausstattung

(3) Änderungen (Nacherfassungen, Stornierungen etc.), die bis zum 3. Tag nach dem Ende der Abrechnungsperiode durchgeführt werden, können in der aktuellen Abrechnung berücksichtigt werden.

(4) Änderungen (sh. Abs. 3), die zwischen dem 4. Tag und dem 14. Tag nach dem Ende Abrechnungsperiode durchgeführt werden, sind in der nächsten Abrechnung als nachgereichte Leistungen anzuführen.

Wien, am *23. Jänner 2013*

Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien


Der Präsident
Ing. Christian Meidlinger



Der Generaldirektor

Ing. Mag. Josef Buchner


Wiener Ärztekammer
Kurie der niedergelassenen Ärzte



DVRN: 0047155



An die
Ärztchammer für Wien
Kurie der niedergelassenen Ärzte
Weihburggasse 15-19
1010 Wien

EINSCHREIBEN

Unser Zeichen	Telefon	Datum
Dir.Fu /Na	40436/46911	30.01.13

Betreff:
Zusatzvereinbarung zur e-card Vereinbarung - Nachbringfrist

Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Beilage übermitteln wir Ihnen die Zusatzvereinbarung – e-card-Nachbringfrist - in zweifacher Ausfertigung und ersuchen um Retournierung eines gegengezeichneten Exemplares.

Aus technischen Gründen (Änderung des Regelwerks) hat uns die SVC zugesichert, dass die Änderung bis 31.3.2013 durchgeführt wird, und die Nachbringfrist von 14 Tagen ab 1.April 2013 möglich ist.

Nach Einlangen der von Ihnen unterfertigten Vereinbarung werden wir diese mit den Länderärztekammern ebenfalls vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Krankenfürsorgeanstalt
der Bediensteten der Stadt Wien

Der Generaldirektor:

i.A.
Dir. Werner Fuchs

Beilagen: Zusatzvereinbarung 2-fach